

Bozen, am 13. Dezember 2013  
Zum Versand gegeben am 16. Dezember 2013

CONTOR INFORMIERT 08 / 2013

Jahrgang 2013

**IMU – Fälligkeit Ausgleichszahlung 2013..... 1**  
**Meldung von Arbeit auf Abruf ..... 1**  
**Gemeindeaufenthaltsabgabe ab 2014 ..... 2**

**Meldepflicht Finanzierungseinlagen und  
Benutzung Firmengüter aufgeschoben ..... 3**

## IMU – FÄLLIGKEIT AUSGLEICHSAHLUNG 2013

**Am 16. Dezember 2013 verfällt die Ausgleichszahlung der Immobiliensteuer IMU für das laufende Jahr.**

Der Großteil der Gemeinden in Südtirol hat den Eigentümern bzw. Inhabern von Realrechten die entsprechende Berechnung zugeschickt, welche auf den im Besitz der Gemeinde befindlichen Daten aufbaut. Grundsätzlich sind die Hauptwohnung mit Zubehör und die landwirtschaftlichen Grundstücke von der IMU befreit.

Nur in Gemeinden, welche bis zum 09. Dezember (!) eine Erhöhung des IMU-Satzes für Hauptwohnung beschlossen haben, wird die IMU für die Hauptwohnung (oder zumindest ein Teil davon) am 24.01.2014 fällig. Bitte kontrollieren Sie die Ihnen zugesandte Berechnung genau, um eventuelle Steuerbegünstigungen termingerecht in Anspruch nehmen zu können.

Leider sind die Gestaltungsfreiräume der Gemeinde mannigfaltig, jede Gemeinde hat ihre eigene Regelung beschlossen. Entsprechend schwierig ist eine tabellarische Verwaltung dieser Sonderfälle.

Die Einzahlung erfolgt über den Zahlschein F24, wobei Inhaber von MwSt.-Nummern diesen nicht in Papierform zur Zahlung vorlegen können, sondern diesen ausschließlich telematisch (per Homebanking oder über CBI) einreichen müssen.

Wir bitten Sie deshalb, uns entsprechend zu beauftragen, sofern wir die Zahlung telematisch für Sie vornehmen sollen. Hierzu benötigen wir termingerecht die Berechnung der Gemeinde.

Die Fälligkeit der IMU-Erklärung für die Änderungen/Steuerbegünstigungen 2013 ist nun definitiv auf den 30.06.2014 verschoben worden. Es ist immer dann eine IMU-Erklärung abzugeben, wenn bestimmte Steuererleichterungen in Anspruch genommen werden wollen (z.B. zusätzlicher Freibetrag, neuer Steuersatz für Erstwohnung, usw.). Bereits mit früheren Erklärungen verwaltete Steuererleichterungen müssen nicht noch einmal erklärt werden, lediglich die eventuellen Änderungen.

## MELDUNG VON ARBEIT AUF ABRUF

**Seit Sommer nur mehr ans Arbeitsministerium**

Wir erinnern daran, dass die Mitteilung der einzelnen Abrufe im Sinne der Arbeitsmarktreform (Gesetz vom 28. Juni 2012, Nr. 92) ab 3. Juli 2013 ans Arbeitsministerium erfolgen muss (Interministerielles Dekret vom 27.3.2013).

Meldungen an das Amt für Arbeitsmarktbeobachtung sind seit Sommer nicht mehr gültig. Die Meldungen an das Arbeitsministerium müssen per E-Mail mit Formular UNI\_Intermittente an die zertifizierte Adresse des Ministeriums oder über eine WEB-Maske im Portal Cliclavoro erfolgen.

Die Übermittlung über SMS ist nur für jene Leistungen erlaubt, welche in den darauffolgenden 12 Stunden erfolgen. Nähere Informationen dazu unter

<http://www.cliclavoro.gov.it/Aziende/Adempimenti/Pagine/Lavoro-Intermittente.aspx>

(Internetseite des

Arbeitsministeriums, nur in Italienisch verfügbar).

## GEMEINDEAUFENTHALTSABGABE AB 2014

**Für die Übernachtungen ab 01. Jänner 2014 muss die Abgabe von den Beherbergungsbetrieben eingehoben werden. Diese müssen dann die Beträge an die Gemeinde weiterleiten. Der Gast ist zur Bezahlung der Abgabe verpflichtet. Der Gastgeber hebt die Steuer im Auftrag der Gemeinde ein.**

In der gesetzlichen Regelung (LG 9/2012) ist die Gemeindeaufenthaltsabgabe als „Ortstaxe“, „imposta di soggiorno“ und „local tax“ definiert.

### Wer muss, wer nicht?

Grundsätzlich sind folgende Beherbergungsbetriebe von der Gemeindeaufenthaltsabgabe betroffen:

- Gewerbliche Gastbetriebe (Hotels, Pensionen, Garnis, Residences, Ferienhäuser, Campingplätze, usw.)
- Urlaub auf dem Bauernhof-Betriebe
- Privatzimmervermieter
- Betriebe mit Mietverträgen zu touristischen Zwecken (Art 1bis des LG 12/95)

Die Abgabe wird nicht geschuldet:

- für Kinder unter 14 Jahren (Die Befreiung gilt bis zum Erreichen des 14. Geburtstages)
- in Betrieben, wo keine Meldepflicht besteht (Schutzhütten)
- für das Personal der Beherbergungsbetriebe und Personen, für deren Übernachtung keine Meldepflicht besteht
- für Schüler und Studenten, die an lehrplanmäßigen Veranstaltungen von öffentlichen Schulen und diesen gleichgestellten Schulen teilnehmen. Diese Befreiung gilt nicht für Lehrkräfte und Dozenten der obgenannten Veranstaltungen, und auch nicht für Studierende, welche in universitären oder postschulischen Kursen eingeschrieben sind. Diese Befreiung gilt nur bis zum 31. Dezember 2014.

Die Befreiungsgründe müssen dokumentiert werden. Die Art und Weise, wie diese dokumentiert werden müssen, legt die Gemeinde fest. In der Musterverordnung des Südtiroler Gemeindenverbandes ist vorgesehen, dass für die Befreiung der Kinder unter 14 Jahren Fotokopien (oder Scans oder Fotografien) der Ausweise angefertigt und im Betrieb aufbewahrt werden müssen.

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen muss der Gast eine eigens dafür ausgestellte Bescheinigung der öffentlichen oder gleichgestellten Schule vorlegen, die auch den Lehrplan der betreffenden Veranstaltungen beinhaltet. Die Befreiung gilt nur für Schüler und Studenten, nicht aber für Lehrkräfte und Dozenten. Sollten die Befreiungsgründe nicht dokumentiert werden, können Sanktionen verhängt werden und der Betrieb muss die betreffende Gemeindeaufenthaltsabgabe nachzahlen.

Die Dokumentation der Befreiungen muss 5 Jahre im Betrieb aufbewahrt werden.

### Wie hoch ?

Die Höhe der Gemeindeaufenthaltsabgabe wurde wie folgt festgelegt:

- 0,70 E für Urlaub auf dem Bauernhof-Betriebe, Privatzimmervermieter, gewerbliche Gastbetriebe mit ein und zwei Sternen, für Campingplätze und Jugendherbergen
- 1,00 E für Drei- und Drei-Sterne-S-Betriebe
- 1,30 E für Vier-Sterne, Vier-Sterne-S und Fünf-Sterne-Betriebe

Der Betrag versteht sich pro Person und Nacht. Die Gemeinden können ab 2015 die Abgabe bis auf 2,00 E pro Person und Tag erhöhen. Die Erhöhung kann proportional oder für alle Beherbergungsbetriebe gleich hoch erfolgen, wenn Dienste und Aktionen alle Beherbergungskategorien betreffen.

### Wann und wie verbuchen ?

Die Einhebung der Gemeindeaufenthaltsabgabe erfolgt im Beherbergungsbetrieb, gemeinsam mit der Bezahlung des Unterkunftspreises.

Die Gemeindeaufenthaltsabgabe ist für den Betrieb ein Durchlaufposten. Sie unterliegt weder der Mehrwertsteuer, noch der Einkommenssteuer. Deshalb muss der Betrag in der Steuerquittung und im Tagesinkassoregister getrennt ausgewiesen werden.

Dasselbe Prinzip ist bei der Ausstellung von Rechnungen zu beachten: neben dem Rechnungsbetrag mit MwSt.-Satz und MwSt.-Betrag muss die Ortstaxe (mit Art. 15) angeführt werden.

Also: **“Ortstaxe - imposta di soggiorno - Local tax, MwSt. frei – escl. IVA, Art. 15 DPR 633/72“**

Auch im Tagesinkassoregister ist die Ortstaxe getrennt auszuweisen. Die Eintragung erfolgt in der Spalte

„Steuerfreie oder nicht besteuerbare Umsätze“, wobei als Befreiungsgrund auch hier der Wortlaut „Ortstaxe - MwSt. frei – escl. IVA, Art. 15 DPR 633/72“ anzugeben ist.

Monatliche Meldung und Überweisung der Abgabe an die Gemeinde

a) Der Betrieb zahlt die Ortstaxe monatlich ein:

- Der Betrieb teilt der Gemeinde innerhalb von 15 Tagen ab Monatsende die monatliche Aufstellung der Übernachtungen und die Befreiungen mit.
- Ebenfalls innerhalb des 15. eines jeden Monats muss der Betrieb die im vorhergehenden Monat eingehobene Gemeindeaufenthaltsabgabe einzahlen. Dies kann mittels Banküberweisung auf das Schatzamtskonto, mittels direkter Einzahlung bei den Schaltern des Schatzmeisters oder mittels andere Formen der Einzahlung, die von der Gemeindeverwaltung eingerichtet wird, erfolgen.
- Sollte der Betrag der Ortstaxe in einem Monat die 200,00 Euro nicht erreicht haben, so kann die Überweisung solange verschoben werden, bis der Betrag auf 200,00 Euro angewachsen ist. Der geschuldete Betrag muss jedoch auf jedem Falle spätestens innerhalb 15. Jänner des darauffolgenden Jahres überwiesen werden.

b) Der Betrieb zahlt die Ortstaxe alle drei Monate ein:

- Der Betrieb teilt der Gemeinde innerhalb von 15 Tagen ab Ende eines jeden Monats die monatliche Aufstellung der Übernachtungen und die Befreiungen mit.
- Innerhalb des 15. Tages des dritten Monats muss der Betrieb die in den vorhergehenden drei Monaten eingehobene Gemeindeaufenthaltsabgabe einzahlen.
- Innerhalb von 5 Tagen ab der Einzahlung muss der Betrieb eine Meldung mittels PEC an die PEC-Adresse der Gemeinde schicken, die folgende Angaben enthält:
  - die Anzahl der Übernachtungen und die Anzahl der Befreiungen für jeden der 3 Monate, für welche die Einzahlung der Abgabe erfolgt (Kopie der monatlichen Meldung)
  - die Eckdaten der Einzahlung (Datum, Gesamtbetrag und Einzahlungsmodalität).

Die Gemeindeaufenthaltsabgabe stellt für den Betrieb einen Durchlaufposten dar. Deshalb ist es wichtig, diese nicht im Zimmerpreis zu integrieren.

## MELDEPFLICHT FINANZIERUNGSEINLAGEN UND BENUTZUNG FIRMENGÜTER AUFGESCHOBEN

***Verwenden Sie Güter Ihres Betriebes für Private Zwecke? Habe Sie dies auch schon im Jahr 2012 gemacht? Zahlen Sie dafür dem Betrieb kein angemessenes Entgelt?***

Firmengüter welche Gesellschaftern oder Familienangehörigen in Nutzung überlassen sind und Finanzierungen, Kapitalisierungen und geleistete Einzahlungen in die Firmenkassen und Firmenkonten, gemacht von Gesellschaftern oder Familienangehörigen des Unternehmers sind wie bekannt meldepflichtig (Siehe hierzu auch **CONTOR INFORMIERT** 07-2013, 03-2013, 02-2012). Der Termin dafür hat mehrere Aufschübe erfahren zuletzt auf den 12. Dezember 2013, und ist nun, unmittelbar vor Fälligkeit auf Ende Jänner 2014 verschoben worden.

Mit den besten Wünschen für das bevorstehende Weihnachtsfest und das beginnende Neue Jahr

grüßt freundlichst

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch